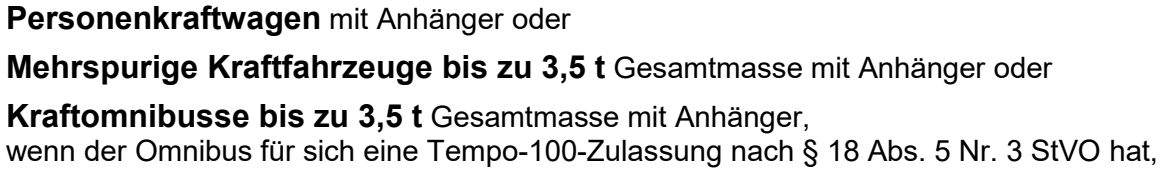


Tempo 100 mit Anhänger auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen



Sie sind als Halter oder Führer des Gespanns selbst dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

- ### Welche X-Werte gelten für meinen Anhänger?

1. Anhänger ohne Bremse oder mit Bremse aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer
 $X = 0,3$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 30 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
2. Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
 $X = 0,8$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 80 % der Leermasse des Zugfahrzeugs
3. Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern
 $X = 1,1$, d.h. Masse des Anhängers höchstens 110 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

Wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs.

Sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers höchstens so groß sein darf wie die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs.

! Achtung für Wohnanhänger oder andere Anhänger, mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann evtl. eine X-Wert Erhöhung stattfinden.



X-Wert Erhöhung?

Bei Wohnanhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann
X auf 1,0 d.h. Masse des Anhängers höchstens gleich der Leermasse des Zugfahrzeugs,

sowie bei Anhänger mit Bremse und mit hydraulischen Schwingungsdämpfern kann
X auf 1,2, d.h. Masse des Anhängers höchstens 120 % der Leermasse des Zugfahrzeugs

angehoben werden:

Der Anhänger entspricht den Bauvorschriften für ab dem 1. Januar 1990 erstmals in Deutschland zugelassenen Anhängern und

- der Anhänger ist mit einer Zugkugelpkupplung mit Stabilitätseinrichtung für Zentralachsanhänger ausgerüstet, oder
- der Anhänger ist mit einem anderen Stabilisierungssystem ausgestattet, wodurch der Betrieb der Kombination nachweislich über ein Teilegutachten, einer Allgemeinen oder Einzelbetriebs-erlaubnis bis Tempo 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird, oder
- das Zugfahrzeug ist mit einem speziellen, in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahr-zeugschein eingetragenen, fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb aus-gestattet.

Wie bekomme ich das 100 km/h-Geschwindigkeitsschild?

Wenn die Eignung des Anhängers für 100 km/h bereits in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein eingetragen ist, gibt die zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag das gesiegelte Geschwindigkeitsschild aus.

Ist noch kein Eintrag vorhanden, so ist zuerst die Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Dazu benötigen Sie entweder eine Bescheinigung des Anhängerherstellers oder eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sach-verständigen oder Prüflingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.).

Wie erreichen Sie uns?

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kfz-Zulassungsstelle
Rudolf-Diesel-Ring 1
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 / 519 799
Fax: 08141 / 519 848
E-Mail: kfz-zulassung@LRA-FFB.de

Öffnungszeiten:

Mo + Di 08:00 - 16:00 Uhr
Mi + Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08:00 - 17:00 Uhr

Für den Besuch in der Kfz-Zulassungsstelle ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig. Buchen Sie dazu bitte online einen Termin. Die Terminreservierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.LRA-FFB.de

Was kostet das Ganze?

Gebühr beim Sachverständigen:	ca. 30 - 50 EURO (Anhaltswert)	
Gebühr bei der Zulassungsbehörde:	Eintrag in die Fahrzeugpapiere Zuzügl. 100 km/h-Schild	12 – 30 EURO 5 EURO